

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 6/91

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft,
Mannheim 1, M 5, 7,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. April 1991 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y sowie die Richter W i e s t e r und Dr. B u r c h a r d t beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 14. November 1990 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Der Kläger ist mit seinem Begehren, ihm wegen der Folgen eines Arbeitsunfalls vom 4. Dezember 1985 Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren, ohne Erfolg geblieben (Bescheid vom 25. September 1987; Urteile des Sozialgerichts vom 11. August 1988 und des Landessozialgerichts -LSG- vom 14. November 1990). Das LSG ist zu dem Ergebnis gelangt, es habe sich nicht mit Wahrscheinlichkeit feststellen lassen, ob die beim Kläger festgestellten Behinderungen am rechten Fuß auf den Unfall vom 4. Dezember 1985 zurückzuführen seien.

Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht der Kläger Verfahrensmängel durch das LSG geltend; außerdem weiche das angefochtene Urteil von Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) ab.

Die Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung verlangen diese Vorschriften, daß die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 34, 47, 54 und 58). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungspflicht) kann die Verfahrensrüge nur gestützt werden, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dem trägt die Beschwerdebegründung nicht Rechnung.

Zwar behauptet der Kläger, entsprechende Anträge auf "ergänzende Erläuterung" durch die Sachverständigen Dr. H. und Prof. Dr. D. bzw auf "ergänzende mündliche Anhörung"

des Sachverständigen Prof. Dr. V. gestellt zu haben. Diese Behauptung reicht jedoch für die schlüssige Darlegung eines berücksichtigungsfähigen Beweisantrages nicht aus. Denn zur Zulässigkeit einer auf § 160 Abs 2 Nr 3 SGG gestützten Nichtzulassungsbeschwerde gehört, daß der Beschwerdeführer den Beweisantrag, dem das LSG ohne hinreichenden Grund nicht gefolgt ist, so genau bezeichnet, daß er für das BSG ohne weiteres auffindbar ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Der Hinweis des Klägers auf die Sitzungsniederschrift vom 14. November 1990 reicht insofern nicht aus, als darin der Kläger allgemein "hilfsweise die Beweisanträge aus den Schriftsätzen vom 27. November 1987, 2. Dezember 1987, 28. Dezember 1988, 1. Februar 1989, 10. Februar 1989, 2. April 1990 und 17. Juli 1990" stellte. Soweit sich der Kläger in seiner Beschwerdebegründung auf seinen Schriftsatz vom 17. Juli 1990 bezieht, hatte er darin gebeten, "Herrn Prof. Dr. D. aufzugeben, die Kollegen aus der radiologischen

Universitätsklinik in K. , die er hinzugezogen und befragt hat, namentlich zu benennen, die aufgrund eigener Urteilsbildung sämtlicher Röntgenaufnahmen zu dem Schluß gelangt sind, daß im hier vorliegenden Fall der Kläger am 4. Dezember 1985 einen Sprungbeinbruch erlitten hat". Diese Anregung an das Gericht stellt schon keinen Antrag auf eine "ergänzende Erläuterung des Gutachtens durch den Sachverständigen Prof. Dr. D. " dar. Darüberhinaus hat der Beschwerdeführer nicht dargelegt, weshalb sich das LSG hätte gedrängt fühlen müssen, entsprechende Erläuterungen einzuholen (s BSG SozR aaO).

Auch die weitere Rüge des Klägers, das LSG habe verfahrensfehlerhaft unterstellt, daß er, der Kläger, - wie unter Beweisantritt behauptet - vor dem Unfall keinerlei Beschwerden gehabt habe, sondern sogar intensiv Sport betrieben und sich nach dem Unfall auch nach der Arbeit körperlich nicht mehr belastet habe, beinhaltet keinen schlüssigen Vortrag zur Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde. Wenn das LSG im Wege der Wahrunterstellung diesen Sachvortrag des Klägers verwertet, hieraus jedoch andere Schlußfolgerungen als der Kläger zieht, so liegt darin kein die Nichtzulassungsbeschwerde begründender Verfahrensmangel. Vielmehr handelt es sich um eine abweichende Beurteilung desselben Sachverhalts. Eine hierauf gestützte Rüge ist nicht zulässig, weil nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweismwürdigung) gestützt werden kann. Dies gilt auch, soweit der Kläger meint, "kein Sachverständiger hätte jenes Vorbringen anläßlich der Erstattung der entsprechenden Gutachten als wahr und erwiesen berücksichtigt".

Die weiteren zu den Verfahrensrügen enthaltenen Ausführungen des Klägers wenden sich im Kern gegen die Beweismwürdigung durch das LSG; auf eine solche Rüge kann, wie bereits erörtert, die Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.

Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann ausreichend begründet, wenn erklärt wird, mit welcher genau bestimmten, entscheidungserheblichen Aussage das angegriffene Urteil von welcher genau bestimmten Aussage des BSG oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht (s. BSG SozR 1500 § 160a Nrn 21, 29 und 54). Daran fehlt es der Beschwerde.

Eine Abweichung von der Entscheidung des BSG vom 27. November 1986 (SozR 5670 Anl 1 Nr 2102 BKVO Nr 2) ist schon deshalb nicht ausreichend dargetan, weil der Kläger selbst lediglich vorträgt, das LSG habe bei der Wahrunterstellung seines - des Klägers - Vorbringens die Grundsätze des Beweises des ersten Anscheins "mißachtet".

Das gleiche gilt für die vom Kläger vorgetragene Abweichung von verschiedenen Entscheidungen des BSG: "BSG NJW 1962, 702; SozR 2200 § 548 Nr 51, SozR 3200



§ 180 Nr 26 und SozR 2200 § 589 Nr 10". Auch hier legt der Kläger nicht dar, mit welcher konkreten Aussage des BSG in diesen angeführten Entscheidungen das angefochtene Urteil in unvereinbarer Weise abgewichen sein soll. Dazu heißt es in der Beschwerdebegründung nur, das LSG habe sich "überhaupt nicht mit der Frage auseinandergesetzt, ob im Falle des Vorhandenseins einer Krankheitsanlage der Körperschaden nicht durch das Unfallereignis mitverursacht" worden sei.

Soweit in diesem Zusammenhang der Kläger schließlich rügt, diese Frage hätte einer "besonderen Sachverständigenbewertung" bedurft, fehlt es schon an der Bezeichnung eines vom LSG zu beachtenden Beweisantrags.

Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)